

Hygieneschutzkonzept

für den



TuS Geretsried

Stand: 09.11.2021

Basis

Das vorliegende TuS Hygienekonzept basiert auf der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 01.09.2021, BayMBl. 2021 Nr. 615) mit Änderung vom 05.11.2021 (BayMBl 2021 Nr. 772) sowie dem Rahmenkonzept Sport vom 20.10.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 746).

Organisatorisches

- Grundsätzlich bindend sind die **tagesaktuellen Vorgaben der Staatsregierung**.
- Weiterführende Regelungen durch die Stadt Geretsried oder das Landratsamt, etwa durch Ausübung des Hausrechts, sind zu befolgen und schränken die hier gemachten Regeln ggf. ein.
- Durch **Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung im Internet** ist sichergestellt, dass die Mitglieder ausreichend informiert sind. Mit Wiederaufnahme des Sportbetriebs in Sporthallen wurde das **Personal** (Abteilungsleiter, Trainer, Übungsleiter) über die **Regelungen und Konzepte informiert** und geschult.
- Entsprechende tagesaktuelle Aushänge mit ortsspezifischen Regelungen sind stets zu beachten.
- **Die Einhaltung der Regeln wird regelmäßig geprüft**. Bei Missachtung gilt ein Platzverweis.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Der grundsätzliche **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen im Innen- und Außenbereich ist wo immer möglich einzuhalten, insbesondere für die Zeiten vor und nach dem Training. **Körperkontakt** außerhalb der Sportausübung ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Personen, die **Krankheitssymptome** aufweisen, einer **Quarantäne-Maßnahme** unterliegen oder eine **aktuelle Corona-Infektion** aufweisen, ist das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training oder Wettkampf untersagt**.
- Mitglieder werden darauf hingewiesen, regelmäßig **ausreichend Hände zu waschen**.
- In geschlossenen Räumlichkeiten gilt grundsätzlich eine **allgemeine Maskenpflicht**.
 - Unter Maskenpflicht ist das Tragen einer **medizinischen Maske** zu verstehen.
 - Treten im Zuge der „Krankenhausampel“ verschärfte Maßnahmen in Kraft, wird der Maskenstandard auf **FFP2-Masken** angehoben; für **Kinder und Jugendliche** zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag reicht eine medizinische Gesichtsmaske aus, Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.
 - Die **Maskenpflicht gilt auf den Begegnungsflächen** (z. B. Eingangsbereiche, Gänge, WC-Anlagen, Umkleiden) und ist bei der Sportausübung ausgenommen. Bei Anwendung und Kontrolle der freiwilligen 3Gplus- bzw. 2G-Regel entfällt die Maskenpflicht.
- In den sanitären Einrichtungen stehen **Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Die sanitären Einrichtungen werden regelmäßig durch den Betreiber gereinigt.
- Durch die Organisation des Sportbetriebs ist sichergestellt, dass es beim **Zugang zu den Sportstätten** zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Sportanlage nicht überschritten wird. Die An- und Abreise fallen in den individuellen Verantwortungsbereich des Sportlers bzw. dessen gesetzlichen Vertreters.
- Sofern behördlich vorgegeben, werden die **Teilnehmer der Trainingseinheiten** über die Homepage <https://tus-geretsried.de/trainer> **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Diese Daten werden nach vier Wochen vernichtet.
- **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Teilnehmern selbst mitgebracht und entsorgt.

Zugangskontrollen (3G, 3Gplus, 2G)

- Der jeweils notwendige **Zutrittsnachweis** ist von jeder Person **mitzuführen und vorzuzeigen**.
- Vor Betreten des Innenbereichs wird der Nachweis durch eine beauftragte Person kontrolliert. Die jeweiligen Übungsleiter sind für die Kontrolle der Teilnehmer verantwortlich, die Abteilungsleiter wiederum für die Kontrolle der Übungsleiter.
- Die **Form des Nachweises** richtet sich nach den aktuellen behördlichen Vorgaben. Möglich sind bei 3G, 3Gplus und 2G ein gültiges **Impfzertifikat** oder ein **Genesenen-Nachweis**; bei 3Gplus zudem ein negatives Testzertifikat mit PCR-Test; bei 3G auch ein negativer Schnelltest.
 - Der Abnahmezeitpunkt des Schnelltests darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen, der Abnahmezeitpunkt des PCR-Tests nicht länger als 48 Stunden.
 - „Selbsttests“ müssen von der jeweiligen Person unter Aufsicht einer beauftragten Person des Vereins vor Ort durch die Person selbst durchgeführt werden.
- Welcher **Zutrittsnachweis** verlangt wird, richtet sich nach den behördlichen Vorgaben.
 - Im **Innenbereich** ist bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 35 der 3G-Nachweis erforderlich. Der Verein kann das *freiwillig* auf 3Gplus bzw. 2G erweitern, wodurch Maskenpflicht und das Gebot zu Mindestabstand entfallen.
 - Ab Krankenhaus-Ampel „Gelb“ gilt der Standard 3Gplus. Dann gilt auf allen Begegnungsflächen Maskenpflicht und das Gebot zu Mindestabstand außerhalb der Sportausübung.
 - Ab der Krankenhaus-Ampel „Rot“ bzw. in Hotspots gilt verpflichtend 2G. Dann gilt auf allen Begegnungsflächen Maskenpflicht und das Gebot zu Mindestabstand außerhalb der Sportausübung. Bei Veranstaltungen können durch Anwendung und Kontrolle wie bei freiwilligem 2G Maskenpflicht und das Gebot zu Mindestabstand weiterhin entfallen.
- Im **Außenbereich** mit zugehörigen Sanitäreinrichtungen ist kein Zutrittsnachweis erforderlich.

Zusätzliche Maßnahmen im Innenbereich

- Bei Sport im Innenbereich sind ausreichende **Lüftungspausen** (drei bis fünf Minuten alle 20 Minuten) oder **kontinuierliche Lüftung** etwa durch raumluftechnische Anlagen zu gewährleisten.
- Die **Duschen und Umkleiden** können genutzt werden, wenn dies der Betreiber gestattet.

Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampf und für Zuschauer

- **Wettkämpfe** sind grundsätzlich unter **denselben Regeln wie der Trainingsbetrieb** möglich. Es dürfen ausschließlich Personen ohne Krankheitssymptome und ohne Quarantäne-Verpflichtung bzw. ohne aktuell nachgewiesener Corona-Infektion teilnehmen.
- Der **Heimverein** stellt sicher, dass Gast-Verein und Zuschauer über die geltenden **Hygieneschutzmaßnahmen informiert** ist. Dazu wird auf das Hygienekonzept hingewiesen und ein **Ausgang in der Sportstätte** angebracht. Im Eingangsbereich steht **Desinfektionsmittel** bereit.
- **Zuschauer** sind höchstens bis zum individuell **zugelassenen Umfang** der jeweiligen Sportstätte und grundsätzlich bis **maximal 1000 Personen** erlaubt. Unter der Maßgabe 3G gilt im Innenbereich Maskenpflicht bis zum Sitzplatz, sofern dort ein Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann. Bei Veranstaltungen unter der Maßgabe von freiwilligem 3Gplus oder freiwilligem 2G mit strenger Zutrittsprüfung entfallen die Maskenpflicht und das Gebot zu Mindestabständen.

Die gültigen Regeln und weitere Informationen sind unter <https://tus-geretsried.de/corona> einsehbar.

gez. Mirko Naumann

Vorstandsvorsitzender TuS Geretsried